

## **Sachverhalt:**

Die Jugendhilfe wirkt auf der Basis des SGB VIII sowie des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Strafverfahren vor den Jugendgerichten mit.

Die „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ stellt als eine „andere Aufgabe“ des Jugendamtes gem. § 2 SGB VIII dar. Spezifiziert wird die Aufgabe in § 52 SGB VIII. Hierin wird Bezug genommen auf §§ 38 und 50 Abs. 3 S. 2 sowie §§ 45 und 47 JGG.

Da es sich um eine originäre Aufgabe des Jugendamtes handelt und die sozialpädagogische Arbeit mit jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten im Vordergrund steht, wird der Begriff Jugendgerichtshilfe inzwischen vermehrt durch **„Jugendhilfe im Strafverfahren“** (JuHiS) ersetzt.

Die Arbeit in der Jugendhilfe im Strafverfahren stellt aufgrund des Doppelmandats von Hilfe und Kontrolle eine besondere Herausforderung an die dort tätigen Pädagog\*innen dar.

Die im Jugendamt Niederkassel zuständigen Kolleginnen, Frau Schmidt und Frau Moog, stellen die gesetzlichen und pädagogischen Aufgaben, Ziele und Handlungsschwerpunkte der Jugendhilfe im Strafverfahren vor und geben einen Überblick über aktuelle Fallzahlen, Entwicklungen und Bedarfe in Niederkassel.